

# **Haushaltssatzung**

## **2014**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.312.000 €	(20.513.200 €)
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.312.000 €	(20.513.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	139.000 €	(150.000 €)
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	139.000 €	(150.000 €)

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.495.000 €	(17.527.100 €)
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.694.000 €	(18.483.800 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.370.000 €	(1.402.900 €)
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.171.000 €	(4.273.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	(776.000 €)
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	114.000 €	(115.600 €)

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.865.000 €	(19.706.000 €)
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.979.000 €	(22.872.800 €)
Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	-114.000 €	(3.166.800 €)

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

(2013: 776.000 €)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.510.000 Euro (2013: 900.000 €, Sporthalle Etzel, Rathaus) festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.900.000 € (2013: 2.700.000 €)

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v.H. |

Friedeburg,

Emmelmann  
Bürgermeisterin